

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein von 1881 Billerbeck e.V.
2. Der Verein besteht aus einem oder mehr Chören, zur Zeit aus dem Männerchor Concordia Billerbeck und dem Frauenchor Musica Billerbeck
3. Er hat seinen Sitz in der Stadt Einbeck, Ortsteil Billerbeck.
4. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter VR 150319 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, den Chorgesang zu pflegen und zu fördern, insbesondere die Jugend hierfür zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein kann Mitglied in einem Chorverband sein
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel des Vereinsvermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die üblichen Zuwendungen zu Geburtstagen und Jubiläen usw. sind davon nicht betroffen.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Mitgliedsbeiträge
  - a) Die aktiven und die fördernden Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
  - b) Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund einer besonderen Beitragsordnung erhoben, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
  - c) Im Vorstand ist einmal jährlich die Aktualität der Beiträge zu prüfen.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern
  - a) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, aktiv an den dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen teilzunehmen.
  - b) Die fördernden Mitglieder fördern die Interessen des Vereins.
  - c) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder auch. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsräume unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen und etwaigen Überschüssen. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, während der Jahreshauptversammlung die Kassenbücher und die Niederschriften der Mitgliederversammlung einzu-sehen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - c) Kameradschaft zu allen anderen Mitgliedern zu haben,
  - d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - e) die Mitgliedsbeiträge - soweit beitragspflichtig - rechtzeitig zu entrichten.
8. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, soweit sie nicht zwingend verhindert sind, regelmäßig an den Übungsstunden und dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
3. Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied oder umgekehrt muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
4. Kommt ein aktives Mitglied seinen Pflichten über längere Zeit nicht nach, so wird es als förderndes Mitglied geführt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod
  2. durch Austritt
  3. durch AusschlussDer Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnungen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - c) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Einschreiben) Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand

schriftlich eingelegt werden. In dieser Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht fristgerecht angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

Sämtliches Vereinseigentum, welches leihweise oder zur Aufbewahrung überlassen wurde, ist unaufgefordert und sofort nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben. Verluste sind zu ersetzen.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Mitgliedern, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen verliehen werden, die nicht dem Verein angehören, sich aber besondere Verdienste um die Musik oder den Gesang sowie im kulturellen, sozialen oder öffentlichen Leben erworben haben oder den Verein in besonderer Weise gefördert oder unterstützt haben.
3. Eine langjährige Mitgliedschaft im Verein berechtigt nicht zur Ehrenmitgliedschaft.
4. Eine Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt und ausgehändigt.
5. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit ausgesprochen.

## **§ 8 Ehrungen**

1. Für die Ehrungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Ehrungsordnung die dann in Ihrer jeweiligen Form Anlage der Satzung ist.
2. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über
  - a) einen Ehrenvorsitzenden
  - b) einen Ehrenchorleiter

Der Antrag für eine Ehrung ist dem Vorstand rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Struktur des Vereins**

1. Der Verein besteht aus einem oder mehr Chören.
2. Jeder Chor hat eine(n) Chorvorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in), die von den aktiven Chormitgliedern gewählt werden.

Die von den Chören vorgeschlagenen Vorsitzenden und Vertreter(innen) müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan

## **§ 11 Der Vorstand**

Zum Vereinsvorstand gehören:

1. der/die Vereinsvorsitzende
2. der/die Stellvertreter(in)
3. der/die Kassenwart(in)
4. der/die Schriftführer(in)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Für das Innenverhältnis gilt:

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 € belasten, ist der Vorstand berechtigt.

Über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 € belasten und über Dienstverträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.500,00 € belasten wird die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretung des Vorstandes dahin eingeschränkt, als hierfür ebenfalls die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Für die Aufgabenverteilung gibt sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich zu erfolgen.

Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder kann eine sofortige Vorstandssitzung durchgeführt werden die dann beschlussfähig ist.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

Zum erweiterten Vereinsvorstand gehören:

- a) Die Chorvorsitzenden und deren Vertreter(in) aus den einzelnen Chöre, sofern sie nicht durch Personalunion dem Vorstand angehören.
- b) Darüber hinaus bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die weiteren, nötigen Mitglieder

Für die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen des Vorstandes sinngemäß.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Es werden drei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung, die Kasse zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer müssen die Jahresrechnung nach Beendigung des Geschäftsjahres bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) prüfen.
4. Über das Ergebnis ihrer Prüfung müssen die Kassenprüfer dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Als Ergebnis ihrer Prüfungen sollen sie der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Entlastung des Kassenführers und des gesamten Vorstandes unterbreiten.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Alle anwesenden Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und soll nach Möglichkeit innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres durchgeführt werden.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung wird die Versammlung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von drei Kassenprüfern
3. Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden
4. Wahl von Mitgliedern für den erweiterten Vorstand und besondere Fachausschüsse
5. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Berichte besonderer Fachausschüsse
6. Entgegennahme des Kassenberichtes
7. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung:
  - a) über die Entlastung des Vorstandes
  - b) über den Haushaltsplan
  - c) über die Durchführung von größeren Veranstaltungen, wie Konzerte, Freundschafts-, Wertungssingen, Jubiläums- und Zeltfeste, größere Ausflüge.
  - d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) über die Hausordnung
  - f) über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500,00 € belasten und zu allen Grundstücksverträgen
  - g) über alle Angelegenheiten für die nicht ein anderes Organ des Vereins ausdrücklich benannt ist.

## **§ 16 Beschlussfassung durch die Organe des Vereins**

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und in den anderen Organen erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung dem entgegenstehen.

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern kann bei der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung und die anderen Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.

## **§ 17 Wahlen**

1. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe.
5. Die Wahl der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht ein vorgeschlagenes Mitglied oder drei weitere Mitglieder auf schriftlicher Stimmabgabe bestehen. Sind nur drei Kandidaten für die Wahl der Kassenprüfer vorhanden, ist Blockwahl auf Antrag möglich.
3. Für die Wahlen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt auch die Stichwahl kein Ergebnis fällt die Entscheidung durch das Los das die Wahlleitung zieht.

4. Die Wahlen leitet die/der 1. Vorsitzende. Dessen eigene Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter durchgeführt.

## **§ 18 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der jeweiligen Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschriften der Organsitzungen sind jedem Mitglied des Organs schriftlich zuzustellen und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt wird. Der Widerspruch ist zu begründen. Über die Änderung entscheidet die nächste Sitzung des Organs.
3. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen können in der nächsten Mitgliederversammlung eingesehen werden, die darin enthaltenen Beschlüsse sind dort schriftlich vorzuhalten und auf Antrag zu verlesen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb der Sitzung Widerspruch eingelegt wird.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Inhalt der beabsichtigten Änderung bekannt zu geben. Die beabsichtigte Neufassung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung ausliegen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Auflösung sein müssen.
2. Bei Einladung der Mitgliederversammlung muss auf die beabsichtigte Vereinsauflösung besonders hingewiesen werden. Die Einladung der Mitglieder hat in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief oder einer anderen nachweislichen Zustellung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der mit der Vereinsauflösung einhergehenden Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins - mit Ausnahme der Vereinsfahne, die dem Spender zurückgegeben wird - an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke für die Ortschaft Billerbeck zu verwenden hat.
5. An der Verwaltung und bei der Verwendung des Vermögens ist der jeweilige Ortsvorsteher oder Ortsbürgermeister maßgeblich zu beteiligen. Hierbei sollten in der Ortschaft Billerbeck vorhandene oder sich neu bildende Chöre bevorzugt werden.

### Schlussbemerkung:

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 24. November 2016 beschlossen worden und tritt mit dem 25. November 2016 in Kraft.  
Sie ersetzt die Satzung vom 8. Januar 2000.

Billerbeck am 24. November 2016